

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Rauchwarnmelderpflicht

Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 19.12.2005 (GVBl. I S. 267) und durch Artikel 2 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74)

Der Landtag möge beschließen:

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 19.12.2005 (GVBl. I S. 267) und durch Artikel 2 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 41 BbgBO wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) In Wohnungen muss sich in Schlafräumen und Kinderzimmern sowie Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder befinden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2010 entsprechend auszustatten.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und bleibt im übrigen unverändert.

2. § 36 BbgBO wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„Heizungsräume mit Feuerungsanlagen oder ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung müssen mindestens einen Rauchwarnmelder haben. § 41 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Bestehende Heizungsräume mit Feuerungsanlagen oder ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung sind bis zum 31. Dezember 2010 entsprechend auszustatten.“

Datum des Eingangs: 28.03.2007 / Ausgegeben: 28.03.2007

Begründung:

I. Problem:

Im Land Brandenburg ist – wie in Deutschland insgesamt – nach wie vor eine hohe Zahl von Unglücksfällen aufgrund von Gebäudebränden mit Personenschäden zu verzeichnen. Seit Jahren fordern daher verschiedene Feuerwehrverbände und Berufsfeuerwehren in den Bundesländern eine Verbesserung der Bauvorschriften. deren Ziel soll insbesondere eine Vermeidung von Rauchtoten sein, weil in Deutschland nur rund jede zehnte Wohnung mit Rauchwarnmeldern ausgestattet ist. Also besteht insoweit ein erheblicher Nachrüstungsbedarf, insbesondere bei Bestandswohnungen.

II. Lösung:

Brände in Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen kündigen sich häufig schon in ihrem Anfangsstadium durch deutliche Rauchentwicklungen an. Der Einsatz von Rauchwarnmeldern ist deshalb zur frühzeitigen Warnung von Personen vor Brand und Brandrauch geeignet. Diese werden hierdurch im Brandfall in die Lage versetzt, rechtzeitig und angepasst zu reagieren. Eine Vielzahl von Brandopfern im Zusammenhang mit Gebäudebränden hätte in der Vergangenheit durch den Einsatz von Rauchwarnmeldern – selbst einfacher Bauart - verhindert werden können. Im Jahr 2003 führte daher Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland eine Rauchwarnmelderpflicht für alle Neubauten mit Wohnnutzung ein. Dem folgten innerhalb von zwei Jahren die Bundesländer Saarland, Schleswig-Holstein, Hamburg und Hessen. Damit ist in den genannten Bundesländern bereits eine verbindliche Regelung im öffentlichen Baurecht in Kraft getreten. Weiterhin soll im Land Mecklenburg-Vorpommern demnächst ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben realisiert werden. Für Bestandsbauten mit Wohnnutzung sehen die genannten Bundesländer entweder eine entsprechende Nachrüstplicht ohne bzw. mit Fristen bis längstens 2014 vor.

Die Installation von Rauchwarnmeldern in Schlafräumen, Kinderzimmern sowie Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, ist bei Wohnungen zur Erfüllung der frühzeitigen Warnfunktion vor Brandgefahren notwendig und ausreichend. Dabei sind Räume, welche als Küchen oder Bäder genutzt werden, von der Installationspflicht auszusparen. In solchen Räumen können bei einer Installation üblicher Rauchwarnmelder erfahrungsgemäß Fehlalarme, vor allem durch Wasser- und Kochdämpfe ausgelöst werden. Zusätzlich müssen aber auch Heizungsräume in Gebäuden mit und ohne Wohnnutzung wegen der mit dem Betrieb von Feuerungsanlagen und der Verbrennung von Heizmaterial einhergehenden erhöhten Brandgefahr mit einem frühzeitig einsetzenden Rauchwarnmelder ausgestattet werden, damit eine rechtzeitige Warnung der Bewohner und Nutzer vor Brandgefahren sichergestellt werden kann. Aufgrund der besonderen baulichen und technischen Anforderungen für Heizräume gemäß § 6 BbgFeuerV ist insoweit die Gefahr von Fehlalarmen unbeachtlich.

Unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist eine Verpflichtung für Gebäudeeigentümer zur Installation von Rauchwarnmeldern im soeben dargestellten notwendigen Umfang jedenfalls rechtlich unbedenklich, da diese Verpflichtung zur Installation in Bestandsbauten mit einer angemessenen Frist versehen ist. Die gilt auch im Hinblick auf die Kostenfolgen für die betroffenen Gebäudeeigentümer. Dies ergibt sich aus folgender Abwägung:

Die Rechte der Gebäudeeigentümer aus Artikel 14 Grundgesetz werden durch die Regelung nicht verletzt. Bei Neubauten handelt es sich hierbei um eine Inhaltsbestimmung, denn der Gesetzgeber ist nicht daran gehindert, den Inhalt des Eigentums näher zu bestimmen, soweit hiermit kein Substanzeingriff in das Eigentum selbst verbunden ist. Das ist hier offensichtlich nicht der Fall. Bei Bestandsbauten handelt es sich wegen des sachlichen und finanziellen Aufwandes um eine Verpflichtung der Eigentümer, die aber durch die Sozialbindung gedeckt ist und die überdies den Verkehrssicherungspflichten der Gebäudeeigentümer entspricht, die Gebäudesicherheit auf den technischen Stand der Zeit nachzurüsten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit stehen dem die den Gebäudebewohnern und –nutzern bei nicht rechtzeitiger Warnung in Brandfällen konkret drohenden Gefahren für Leib und Leben als höherrangige Rechtsgüter gegenüber. Die Rauchwarnmelder sind geeignet, diesen Gefahrensituationen frühzeitig durch akustische Warnsignale in ausreichender Weise zu begegnen.

III. Rechtsfolgenabschätzung:

1. Die Regelung ist rechtlich und tatsächlich erforderlich. Die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Ausstattung baulicher Anlagen mit Rauchwarnmeldern kann nur durch die Änderung von Teil 3 der Brandenburgischen Bauordnung auf gesetzgeberischem Wege geschaffen werden.
2. Durch die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht werden auch keine neuen Behörden oder neuen Organisationseinheiten bestehender Behörden notwendig. Erstens obliegt bei Neubauten die Einhaltung dieser Verpflichtung gemäß § 46 Satz 1 BbgBO ohnehin dem Bauherrn aufgrund seiner Verantwortung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Zweitens ist eine spürbare Mehrbelastung bestehender Verwaltungseinheiten bei der Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften nicht zu erwarten. Das zeigen insbesondere die Erfahrungen anderer Bundesländer, in denen entsprechende Bestimmungen bereits bestehen.
3. Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die vorgeschlagenen Neuregelungen nicht. Der geldwerte Nutzen liegt insbesondere in der Verhinderung finanzieller Auswirkungen von Feuerschäden für Gebäudeeigentümer und Gebäudenutzer sowie für die öffentlichen beziehungsweise Sozialversicherungskassen bei Personenschäden.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende